

Klempner, Installateure

(Merkblatt. Die Berechnung geht von einem Stundenlohn von 1.— *RM.* aus.)

Bei dem Ansetzen der Jahresarbeitsstunden für den Meister (s. vorstehende Tabelle Spalte 2 und 8a) und die Gesellen (Spalte 3) ist berücksichtigt, daß im Winter meistens mit verkürzter Zeit gearbeitet wird. Die Zahlen in den Spalten 8a und 9a können bei der Berechnung des Einkommens nur in voller Höhe berücksichtigt werden, wenn tatsächlich feststeht, daß mit einem Geschäftskostenaufschlag von 75% und 20% gearbeitet wird. Dieses soll häufig nicht der Fall sein.

Ein Meisterzuschlag wird im allgemeinen nicht in Anrechnung gebracht und ist daher in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

Mit dem Klempnerhandwerk ist häufig ein Warenhandel verbunden. Das Einkommen und der Umsatz aus diesem Geschäftszweig ist besonders zu berechnen. Der Bruttogewinn beträgt im Ladengeschäft ungefähr 25%.

(Vergl. hierzu das am Schluß des Heftes wiedergegebene Rundschreiben des Landesfinanzamtes Hannover vom 9. März 1927.)

9. Landesfinanzamt Karlsruhe (Bezirk der Hwk. Freiburg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim).

Schätzung nach Brutto- und Nettoverdienst, sowie nach Kalkulationssätzen.

	Richtsatz in % für den Nettogewinn	
Installateure und Spengler:		
Kleinbetrieb	25—30	oder b) Meisterlohn + 20% vom Umsatz.
Bauinstallat. u. Submissionsarbeiten	18—25	

(Vergl. „Schätzung nach Tagesverdienstssätzen für 1926“ am Schluß des Heftes.)

10. Landesfinanzamt Köln (Bezirk d. Hwk. Aachen, Koblenz, Köln, Trier).

a) Vom Landesfinanzamt Köln aufgestellt:

Klempner-, Gas- u. Wasser-Installationsgewerbe:	%
Bis zu 6000 <i>RM.</i> Umsatz	30
" " 10000 " "	22—25
" " 15000 " "	18—20
" " 20000 " "	16—17
" " 25000 " "	14—15
" " 30000 " "	10—13
" " 40000 " "	10
" " 60000 " "	8
über 60000 " "	7

I. Berechnung der Nutzensätze:

Den Berechnungen wurden in jeder Branche Betriebe zurgunde gelegt, in der Art und dem Umfange, wie sie am häufigsten in Köln vorkommen.

Die prozentualen Sätze für Bruttonutzen, Geschäftskosten und steuerpflichtigen Reingewinn sind berechnet vom steuerpflichtigen Umsatz. (Steuerpflichtiger Umsatz = Gesamtverkaufserlöso oder -einnahme, zuzügl. evtl. Eigenverbrauch.)

Bei den Klempnern und Installateuren sind nur Nettonutzensätze festgesetzt worden, weil die von den Betriebsinhabern zur Verfügung gestellten Unterlagen lediglich einen zuverlässigen Schluß auf den Reinverdienst zuließen.